

## NEWSLETTER 4/2020

### Was Investoren wissen müssen.

**Welche steuerlichen Änderungen bringt das Jahr 2020 in ausgewählten Ländern Mittel- und Südosteuropas? Was sollten Investoren künftig beachten – und von welchen Entscheidungen profitieren sie?**

**Die Expertinnen und Experten von TPA haben die wichtigsten Neuerungen in insgesamt zwölf Staaten für Sie zusammengefasst.**

1. Albanien.....	1
2. Bulgarien.....	2
3. Kroatien.....	3
4. Montenegro.....	4
5. Österreich.....	5
6. Polen.....	7
7. Rumänien.....	9
8. Serbien.....	9
9. Slowakei.....	10
10. Slowenien.....	11
11. Tschechische Republik.....	13
12. Ungarn.....	14

## 1. Albanien

### Elektronische Fakturierung und Steuererklärung

Die albanische Regierung hat ein Gesetz zur Umsetzung eines neuen Online-Abrechnungssystems verabschiedet, um Unternehmen daran zu hindern, Steuerzahlungen zu umgehen, und um die Steuereinnahmen im Land anzukurbeln. Die albanischen Behörden hoffen, die MwSt.-Einnahmen mit dieser neuen e-Faktura-Initiative um 15% zu erhöhen. Erst jüngst hat Italien erklärt, dass es seine MwSt.-Lücke mit seiner neuen e-Faktura-Initiative (SdI) heuer um mehr als 10% verkleinern konnte.

Als Unternehmen eingetragene Steuerpflichtige sind ab 1. September 2020 verpflichtet, B2B- und B2C-Rechnungen in Echtzeit vorzulegen. Alle Rechnungen müssen direkt an die Steuerbehörden gemeldet werden. Alle Erklärungen und Belegunterlagen müssen auch elektronisch verarbeitet werden.

### Änderungen zum Gesetz „Über die Einkommensteuer“

Hauptzweck der Änderungen dieses Gesetzes ist die Erweiterung der Basis der in Albanien steuerpflichtigen Einkommen sowie die Erleichterung der Steuerbelastung für bestimmte Kategorien und die Förderung der Produktion.

#### ■ Körperschaftsteuer

Der reduzierte KöSt-Satz von 5% kommt für die Automobilindustrie in dem Versuch zur Anwendung, den Automobilsektor zu fördern.

## NEWSLETTER 4/2020

- **Verlustvortrag**  
Steuerpflichtige mit Geschäftsprojekten, wo mindestens 1 Mrd ALL an Investoren involviert sind, können Verluste auf 5 Jahre vortragen.
- **Abzugsfähige Ausgaben**
  - Unternehmen, die im Exportbereich tätig sind, können bis zu 3% ihres Umsatzes für Ausgaben im Zusammenhang mit Marketingaufwand für Messen und Ausstellungen im Ausland von ihrem Umsatz abziehen.
  - Unternehmen mit einem Gewinn von bis zu 100 Millionen ALL, die sich im Sport-Sponsoring betätigen und/oder Mitglied von Sportverbänden sind, können das bis zu Dreifache des gesponserten Werts für Steuerzwecke absetzen.
- **Änderungen bei der Einkommensteuer**
  - Befreiung für Einkünfte aus Pensionen aus EU-Staaten für in Albanien ansässige Personen.
  - Befreiung der Übertragung von Immobilienvermögen zwischen Familienmitgliedern beschränkt auf ein Mal.
  - Personen mit einem Bruttojahreseinkommen von mindestens 2.000.000 ALL (16.424 EUR) müssen eine Steuererklärung abgeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die bei mehr als einem Arbeitgeber beschäftigt sind; diese müssen bereits ab einem Bruttojahreseinkommen von 0 ALL eine Steuererklärung einreichen.

### **Änderungen zum Gesetz „Über die Mehrwertsteuer“**

Ab 1.1.2020 gilt für die Lieferung von Elektrofahrzeugen ein MwSt.-Satz von 0%.

## 2. Bulgarien

### **Umsetzung der Richtlinie 2018/822 des Rates (DAC 6)**

Die bulgarische Steuerversicherungsverfahrensordnung wurde abgeändert, um die Richtlinie 2018/822 des Rates bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung im Zusammenhang mit meldepflichtigen Regelungen, genannt DAC 6, in bulgarisches Recht zu übertragen.

Zweck der entsprechenden Änderungen der bulgarischen Steuerversicherungsverfahrensordnung ist es, die Steuertransparenz zu erhöhen, Maßnahmen gegen die Erosion der Steuerbasis und die Verschiebung von Gewinnen in Hoheitsgebiete mit günstigeren Steuerbedingungen sowie gegen eine potentiell aggressive Steuerplanung bei grenzüberschreitenden Transaktionen zu setzen.

Die neuen Regelungen enthalten Meldepflichten für Berater und Steuerpflichtige hinsichtlich der Offenlegung allfälliger meldepflichtiger grenzüberschreitender Steuerregelungen gegenüber der Nationalen Steuerbehörde. Die Verfahrensordnung sieht Ausnahmen von den Meldepflichten für Vermittler wie Rechtsanwälte vor, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Definition für „meldepflichtige Regelungen“ ist breit gefasst und in Art. 143z der Verfahrensordnung enthalten. Berater, die der Meldepflicht unterliegen, können in zwei Hauptgruppen unterteilt werden:

- Die erste Gruppe betrifft „Personen, die meldepflichtige grenzüberschreitende steuerliche Regelungen entwerfen, vermarkten, organisieren oder für die Umsetzung zur Verfügung stellen oder deren Umsetzung managen.“

## NEWSLETTER 4/2020

- Die zweite Gruppe betrifft „Personen, die in Anbetracht der relevanten Fakten und Umstände und ausgehend von den verfügbaren Informationen und dem relevanten Sachverstand, der erforderlich ist, um derartige Dienstleistungen zu erbringen, wissen oder nach menschlichem Ermessen wissen könnten, dass sie die Verpflichtung eingegangen sind, direkt oder vermittels anderer Personen Hilfe, Unterstützung oder Rat im Hinblick auf den Entwurf, die Vermarktung, Organisation, Verfügbarmachung zur Umsetzung oder Leitung der Umsetzung einer grenzüberschreitenden Steuerregelung zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen.“

Die Offenlegung gilt für alle Steuern ausgenommen MwSt., Zoll und Verbrauchsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Verwaltungsgebühren und vertragliche Forderungen.

Die im Gesetzbuch umgesetzten Meldefristen decken sich mit jenen gemäß DAC 6.

### Quick Fixes für die MwSt.

Mit 1. Jänner 2020 wurden die folgenden „Quick Fixes“ in das bulgarische USt-Gesetz sowie die Umsetzungsordnung des MwSt.-Gesetzes übernommen.

- Entlastung für Abrufbestände.  
Bieten ein vereinfachtes Verfahren und eliminieren die Notwendigkeit einer MwSt.-Registrierung von Unternehmen, die Waren im Hoheitsgebiet des Landes liefern, die zur weiteren Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist an bekannte Kunden bestimmt sind.
- Zuordnung von Transporten zu grenzüberschreitenden EU-Reihengeschäften.  
Die neuen MwSt.-Regelungen enthalten harmonisierte Kriterien, um zu bestimmen, welche der Transaktionen in einem Reihengeschäft als innergemeinschaftliche Lieferung gelten kann.
- Nachweispflicht für innergemeinschaftliche Lieferungen.  
Die Änderungen beziehen sich auf die Nennung konkreter Belegdokumente, die zum Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung vorgelegt werden müssen.
- Verpflichtende UID-Nummer-Verifizierung und VIES-Meldung.  
Die Änderungen verpflichten den Kunden zur Bekanntgabe einer gültigen UID-Nummer sowie zur ordnungsgemäßen Einreichung der VIES-Meldung zwecks Beantragung des Nullsteuersatzes bei IG-Lieferungen. Bei Nichteinhaltung unterliegt die Lieferung im Versendestaat der MwSt.

### Neues Mindestgehalt

Ab 1.1.2020 beträgt die gesetzliche Untergrenze für das Monatsgehalt BGB 610 (EUR 312).

## 3. Kroatien

### Umsatzsteuer

- Der Standardsatz ist weiterhin 25%.
- Der reduzierte Satz von 13% erstreckt sich auf:
  - das Zubereiten und Servieren von Mahlzeiten und Desserts in Restaurants sowie von Restaurants aus und
  - Dienstleistungen und damit verbundene Urheberrechte von Autoren, Komponisten und darstellenden Künstlern sowie Inhabern von Plattenrechten.
- Die Möglichkeit zur Verrechnung von USt auf Einnahmen/Ausgaben erhöht sich auf HRK 7.500.000,00.
- Umsetzung von Quick Fixes für die USt bei EU-Transaktionen.

## NEWSLETTER 4/2020

- Die Möglichkeit zur Berichtigung der USt-Pflicht, wenn der Erwerber der Waren und Dienstleistungen ohne Niederlassung, dauerhaften oder gewöhnlichen Wohnsitz in Kroatien den Steuerpflichtigen schriftlich darüber informiert, dass keine USt-Rückerstattung beantragt wurde.
- Eine Registrierung internationaler Personenbeförderungsdienstleistungen auf der Straße ist vor der Einreise in die Republik Kroatien erforderlich.

### Einkommensteuer

- Anhebung des grundlegenden persönlichen Freibetrags von HRK 3.800 auf HRK 4.000.
- Reduktion der Einkommensteuerpflicht, bis zu einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage von HRD 360.000 aus unselbständiger Tätigkeit, für die eine jährliche Steuer in Höhe von 24% gezahlt wird:
  - 100% für junge Menschen bis zu einem Alter von 25 Jahren,
  - 50% für junge Menschen im Alter zwischen 26 und 30 Jahren.
- Zusätzliche nicht steuerpflichtige Zahlungen wie Zuerkennungen an Studenten für praktische Tätigkeiten und Lehrlingsversicherung und Prämien, die Arbeitgeber auf der Grundlage einer zusätzlichen und privaten Krankenversicherung für ihre Arbeitnehmer zahlen können.

### Körperschaftsteuer

- Neuer Grenzbetrag – Jahresertrag von HRK 7,5 Mio für:
  - die Anwendung des 12%-igen Steuersatzes;
  - Unternehmen, die sich bei der Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage für die Anwendung des Ausschüttungsprinzips entscheiden;
- Umsetzung bestimmter ATAD-Regeln wie Wegzugsbesteuerung und hybride Gestaltungen (hybrid mismatch).
- Die Frist für die Vorlage einer Vermögensteuererklärung für Unternehmen bei Konkurs und Statusänderungen beträgt 30 Tage, für die Einstellung der Geschäftstätigkeit beträgt sie 8 Tage.
- Verpflichtung zur Information der Steuerbehörden über bestimmte Maßnahmen, die zur Einstellung der Geschäftstätigkeit oder einer Verlegung des Unternehmenssitzes führen, oder bei Statusänderungen – 30 Tage vor Beginn der Maßnahmen.

### DBA

- Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Kroatien und Vietnam trat am 23.05.2019 in Kraft.
- Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Kroatien und Japan trat am 05.09.2019 in Kraft.
- Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Kroatien und Kasachstan trat am 22.02.2019 in Kraft.

## 4. Montenegro

### Körperschaftsteuer (KöSt)

- Unternehmen und Niederlassungen, die Gewinne erzielen, sind verpflichtet, in Montenegro KöSt zu entrichten. Der KöSt-Satz ist pauschal mit 9% festgelegt;
- Die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation ist in Montenegro nicht verpflichtend, Steuerpflichtige sind allerdings verpflichtet, Verrechnungspreise zu prüfen und nötigenfalls Berichtigungen der KöSt-Bemessungsgrundlage vorzunehmen.
- Steuerliche Verluste können für einen begrenzten Zeitraum von 5 Jahren vorgetragen werden.
- Der gesetzliche Quellensteuersatz beträgt 9%. Der Quellensteuer unterliegen Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Beratungsleistungen, Marktforschungsleistungen und Prüfungsleistungen.

## NEWSLETTER 4/2020

### **Einkommensteuer (ESt) und Sozialversicherungsbeiträge (SVB)**

- Montenegrinische Gebietsansässige sind verpflichtet, ihr weltweites Einkommen zu versteuern, während Devisenausländer lediglich ihr aus Montenegro stammendes Einkommen versteuern müssen.
- Progressive Einkommensteuersätze von 9% und 11% sind vorgeschrieben.
- Zusätzliches Einkommen (außer Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit) sollte in der jährlichen Steuererklärung deklariert werden und unterliegt einem Steuersatz von 9%.
- Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit unterliegt der Supersteuer, wobei die Steuerbemessungsgrundlage anhand des Erwerbseinkommens berechnet wird, während der Steuersatz durch die kommunale Selbstverwaltung festgelegt wird.
- Der gesetzliche Quellensteuersatz beträgt 9%.
- Pflicht-SVB sind: Pensions- und Invaliditätsversicherung (20,5%), Krankenversicherung (10,8%) sowie Arbeitslosenversicherung (1%).

### **Grundsteuer und Grunderwerbsteuer**

- Der Grundsteuer unterliegen Eigentumsrechte an Immobilienvermögen (Gebäude und Grundstücke) von Unternehmen und Personen sowie das Nutzungsrecht an Immobilienvermögen, das im Eigentum des Staates steht. Der Steuersatz variiert zwischen 0,25% und 1%.
- Der Grunderwerbsteuer in Höhe von 3% unterliegt der Erwerb von Eigentumsrechten an Immobilien in Montenegro, einschließlich Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, Einbringung und Entnahme von Immobilien in/aus eine/r Kapitalgesellschaft usw.

### **Umsatzsteuer (USt)**

- Der standardmäßige USt-Satz beträgt 21%, der reduzierte Satz 7%.
- Der Ort der Lieferung der Güter ist grundsätzlich der Ort, wo sich die jeweilige Sache zum Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsgewalt befindet.
- Der Ort der Erbringung von Dienstleistungen ist der Ort, wo der Empfänger seinen Hauptsitz oder eine Betriebsstätte hat, sofern der Dienstleistungsempfänger für die USt registriert ist (B2B-Regel). Wenn die Dienstleistung jedoch für einen Nicht-USt-Pflichtigen erbracht wird, dann ist der Ort der Dienstleistungserbringung der Ort, wo der Dienstleister hingehört. Für den Ort der Erbringung bestimmter Dienstleistungen – wie etwa immobilienbezogene Dienstleistungen, Transportleistungen, Telekommunikationsleistungen usw. – gibt es besondere Regeln.

## 5. Österreich

### **Geringwertige Wirtschaftsgüter: Anhebung der Grenze auf EUR 800**

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird ab dem Jahr 2020 (dh für Wirtschaftsjahre die nach dem 31.12.2019 beginnen) auf EUR 800 (bisher: EUR 400) angehoben.

### **Neue Kleinunternehmer-Pauschalierung**

Ab dem Jahr 2020 kann die neue pauschale Gewinnermittlung von Kleinunternehmern (Umsatz bis EUR 40.000), die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln und Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen, angewandt werden (Ausnahmen: Gesellschafter-Geschäftsführer mit Beteiligung über 25%, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände).

## NEWSLETTER 4/2020

Die Betriebsausgaben werden mit folgenden Prozentsätzen der Betriebseinnahmen festgesetzt:

- 45% bei Handels- und Produktionsunternehmen
- 20% bei Dienstleistungsunternehmen.

Zusätzlich dürfen gezahlte Sozialversicherungsbeiträge abgesetzt werden.

### Digitalsteuer

Mit Wirkung ab 1.1.2020 unterliegen Einnahmen aus Onlinewerbeleistungen international tätiger Onlinewerbeleister im Inland einer Digitalsteuer iHv 5 %. Betroffen sind Unternehmen, die einen weltweiten Umsatz von zumindest EUR 750 Millionen und im Inland einen Umsatz von zumindest EUR 25 Millionen aus der Durchführung von Onlinewerbeleistungen erzielen. Bei internationalen Unternehmensgruppen ist der Umsatz der Gruppe relevant.

### Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen

Jede marktfähige oder maßgeschneiderte grenzüberschreitende Gestaltung (d.h. Maßnahme) ist durch den Abgabepflichtigen nach dem EU-Meldepflichtgesetz meldepflichtig, sofern sie ein Risiko

- der Steuervermeidung oder
- der Umgehung der Meldepflichten des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes oder
- der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers aufweist, und sofern gewisse Kennzeichen („Hallmarks“) vorliegen. Ein Zuwiderhandeln kann empfindliche Strafen von bis zu EUR 50.000 nach sich ziehen.

### Sondervorschriften für hybride Gestaltungen

Das Ziel der neuen Bestimmung im Bereich der Körperschaften ist die Neutralisierung bestimmter internationaler Steuerdiskrepanzen, die dadurch entstehen, dass

- Aufwendungen steuerlich doppelt abgezogen werden können, ohne dass eine doppelte Erfassung der zugehörigen Erträge erfolgt, oder
- Aufwendungen steuerlich abgezogen, aber die korrespondierenden Erträge nicht versteuert werden müssen.

Die Neutralisierung der Steuerdiskrepanz erfolgt dadurch, dass

- die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen verneint wird oder
- die nach "normalem" Recht nicht zu erfassenden bzw. steuerfreien Erträge dennoch im Inland besteuert werden.

### Änderungen bei der Umsatzsteuer

- **Kleinunternehmerregelung:** Die Umsatzgrenze wurde von bisher EUR 30.000 auf EUR 35.000 pro Kalenderjahr angehoben.
- **Vorsteuerabzug für E-Bikes:** Ab 1.1.2020 kann der Vorsteuerabzug neben Elektroautos auch für Elektrofahrträder (CO<sub>2</sub>-Wert von 0) wie zB E-Bikes geltend gemacht werden.
- **Steuersatz für E-Books:** Für elektronische Publikationen von Büchern, Zeitschriften, Noten und kartografischen Erzeugnissen gilt ab 1.1.2020 der ermäßigte Steuersatz von 10%.
- **Aufzeichnungspflichten und Haftung für Online-Plattformen und Marktplätze:** Unternehmer, die Warenlieferungen/Dienstleistungen an private Endabnehmer durch eine elektronische Plattform unterstützen, müssen Aufzeichnungen über die unterstützten Umsätze führen und dem Finanzamt übermitteln. Plattformen, die dieser Aufzeichnungspflicht nicht nachkommen bzw ihre Aufzeichnungen nicht rechtzeitig übermitteln, haften für die Steuer auf die unterstützten Umsätze.

## NEWSLETTER 4/2020

### ■ Quick Fixes

- **Konsignationslager:** Die Bestückung des Konsignationslagers stellt selbst noch kein ig Verbringen dar. Die Besteuerung erfolgt erst im Zeitpunkt der Entnahme, weshalb sich ein Lieferant grundsätzlich nicht mehr im Bestimmungsland registrieren lassen muss (sofern bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind).
- **Reihengeschäft:** Unionsweite einheitliche Regelung für die Zuordnung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft
- **Steuerfreiheit bei ig Lieferungen:** Zusätzliche materielle Voraussetzungen sind UID-Nummer des Abnehmers und korrekte ZM-Meldungen.
- **Nachweis der ig Beförderung:** Strengere (harmonisierte) Nachweispflichten.

### Vorschau auf Steuerreform 2021: Geplante steuerliche Änderungen

- Die Körperschaftsteuer soll von 25 % auf 21 % reduziert werden.
- Die ersten drei Stufen des Einkommensteuertarifs sollen ebenfalls reduziert werden
  - von 25% auf 20%
  - von 35% auf 30% sowie
  - von 42% auf 40%.
- Gewinnfreibetrag: Der Grundfreibetrag soll auf EUR 100.000 erhöht werden.
- Es soll eine Behaltefrist für Wertpapiere und Fondsprodukte mit dem Ziel der Steuerbefreiung für Kursgewinne eingeführt werden.
- Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter soll nochmals, auf EUR 1.000, erhöht werden.
- Der Familienbonus soll auf EUR 1.750 pro Kind erhöht werden.

## 6. Polen

Das Jahr 2020 begann mit Änderungen vorwiegend im USt-Bereich, deren gemeinsamer Nenner das Ziel ist, Steuervermeidungstaktiken zu stoppen. Nachstehend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

### Umsatzsteuer (USt)

Ab September 2019 wurde im polnischen Steuerrecht eine sogenannte „weiße Liste von Steuerpflichtigen“ eingeführt. Alle für USt-Zwecke in Polen registrierten Unternehmen werden automatisch in die weiße Liste aufgenommen. Die Grundidee dieser Regelungen besteht darin, eine Überprüfung (mit angemessener Sorgfalt) des USt-Status des Auftragnehmers (aktuell und historisch – bis zu 5 Jahre zurück) sowie seiner Kontonummern zu ermöglichen. Was die Bankkonten angeht, so enthalten die neuen Vorschriften eine Verpflichtung zur Überweisung von Zahlungen in Höhe von mindestens PLN 15.000 (brutto) auf die in der genannten weißen Liste bekanntgegebenen Bankkonten.

Ab 1. Jänner 2020 bewirkt die Einzahlung auf ein Bankkonto, das nicht in der weißen Liste enthalten ist, (1) die gemeinsame Haftung des Käufers für USt-Rückstände des Verkäufers (proportional zu dieser konkreten Transaktionszahlung); (2) aus Einkommensteuersicht: eine Behandlung des betreffenden Aufwands als nicht steuerlich absetzbare Kosten – für jene Steuerzahler, die in Polen Einkommensteuer entrichten. Diese Sanktionen treten nicht ein in Situationen, wo ein Unternehmen, das eine Zahlung an das nicht auf der weißen Liste enthaltene Bankkonto überweist, eine zuständige Steuerbehörde (innerhalb von 3 Tagen) über die auf ein anderes Bankkonto erfolgte Zahlung benachrichtigt.

Per November 2019 hat das polnische Finanzministerium Bestimmungen umgesetzt, wodurch das verpflichtende System der getrennten USt-Konten im polnischen USt-Gesetz eingeführt wurde.

## NEWSLETTER 4/2020

Die Einführung des „Split-VAT“-Systems verändert die Art und Weise, wie Zahlungen erfolgen, da es nunmehr erforderlich ist, die Zahlung in zwei Beträge aufzuspalten: die fällige USt und der steuerpflichtige Grundbetrag. Falls der Lieferant oder Dienstleister den Bestimmungen bezüglich getrennter Zahlung unterliegt, ist er verpflichtet, abgesehen von einem regulären Bankkonto, ein separates, gesperrtes USt-Konto zu haben – diese Konten werden für Girokonten automatisch eröffnet. Dieses separate Konto kann nur verwendet werden, um die USt von Kunden zu kassieren, die USt an Lieferanten/Dienstleister zu zahlen oder USt, KöSt, ESt, Sozialversicherungsbeiträge, Verbrauchsteuern und Zollabgaben an die Steuerbehörden zu entrichten.

Mit 1. Jänner 2020 traten die geänderten Bestimmungen der USt-Richtlinie in Kraft und haben die Regeln, nach denen innergemeinschaftliche Reihengeschäfte versteuert werden verändert (sogenannte „Quick Fixes“). Um unterschiedliche Ansätze in verschiedenen EU-Ländern zu vermeiden, wurde eine gemeinsame Regel festgelegt, wonach der Transport der Güter, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden, einer bestimmten Lieferung innerhalb der Reihe von Geschäften zuzuordnen ist.

### **Ertragsteuern (KöSt und ESt)**

Die Quellensteuer (QS) wurde wesentlichen Änderungen unterzogen (anwendbar ab Juni 2020); bei Zahlungen an einen Auftragnehmer, die in einem Steuerjahr PLN 2 Millionen übersteigen, ist der QS-Überweiser zunächst verpflichtet, die QS gemäß dem inländischen QS-Satz zu entrichten, und danach kann der Steuerpflichtige oder der QS-Überweiser eine Rückerstattung der QS beantragen. Es bestehen Ausnahmen, die den Einsatz der Ausnahmeregelung oder die Verwendung des günstigeren Steuersatzes gemäß dem DBA erlauben. Bitte beachten Sie, dass das Inkrafttreten der oben genannten Änderungen von Jänner 2019 auf Juni 2020 verschoben wurde.

Außerdem hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeführt, die Steuerbemessungsgrundlage um den Betrag der Forderung aus dem Handelsgeschäft zu reduzieren, der noch nicht beglichen oder verkauft ist, wobei die Reduktion in der für jenes Steuerjahr eingereichten Steuerklärung zu erfolgen hat, in dem seit dem auf einer Rechnung oder in einem Auftrag genannten Zahlungsdatum 90 Tage verstrichen sind. Dementsprechend sollte die Steuerbemessungsgrundlage um den Betrag der Schuld aus dem Handelsgeschäft erhöht werden, der noch nicht beglichen ist, wobei die Erhöhung in der für jenes Steuerjahr eingereichten Steuerklärung zu erfolgen hat, in dem seit dem auf der Rechnung oder im Auftrag genannten Zahlungsdatum 90 Tage verstrichen sind.

Ab 1. Jänner 2020 bewirkt die Zahlung an das Bankkonto, das nicht auf der weißen Liste enthalten ist, oder ohne verpflichtendes Split-VAT-System die Behandlung einer derartigen Aufwendung aus Ertragsteuersicht für jene Steuerpflichtigen, die in Polen Ertragsteuer entrichten, als nicht abzugsfähig.

Alle oben genannten Bestimmungen wurden gleichermaßen für die Körperschaftsteuer wie für die Einkommensteuer eingeführt.

Was die ESt angeht, so betrifft die wichtigste Änderung die Herabsetzung des Basissteuersatzes von 18% auf 17% sowie die Einführung der Steuerbefreiung für Personen unter 26.

## NEWSLETTER 4/2020

### 7. Rumänien

#### ■ Körperschaftsteuer

Unternehmen, die sich im Bereich des Sponsoring oder Mäzenatentums engagieren, kommen in den Genuss günstigerer Steueranreize. Konkret werden die Beträge, die von der Körperschaftsteuerschuld in Abzug gebracht werden können, mit dem jeweils geringeren der folgenden Beträge angesetzt:

- 0,75% vom Umsatz (bisher waren es 0,5%);
- 20% der Körperschaftsteuerschuld).

Ähnlich wie in Vorjahren kann die Steuergutschrift, die im aktuellen Jahr nicht in Anspruch genommen werden kann, auf die nächsten 7 Jahre vorgetragen werden, um von zukünftigen Ertragsteuerverbindlichkeiten unter ähnlichen Bedingungen abgezogen zu werden.

#### ■ Umsatzsteuer

Die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2016/1065 hinsichtlich der USt-mäßigen Behandlung von Gutscheinen wurden in das rumänische Recht übernommen.

Es wird erwartet, dass im Jahr 2020 die Gesetzgebung bezüglich der Quick Fixes für die MwSt. im rumänischen Recht umgesetzt wird. Außerdem könnte ausgehend von den vorliegenden Gesetzesentwürfen der USt-Satz von 19% auf 16% gesenkt werden.

#### ■ Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge für den Bausektor

Arbeitnehmer, die im Bausektor arbeiten, sind von der Einkommensteuer sowie von Pensionsbeiträgen befreit. Außerdem wurde der Krankenversicherungsbeitrag um 3,75% (also auf 6,25%) gesenkt.

Es bestehen bestimmte Bedingungen für die Anwendung dieses Steueranreizes, z.B.: das Einkommen, auf welches der Anreiz anzuwenden ist, sollte zwischen RON 3.000 und RON 30.000 liegen (für den diese Grenze übersteigenden Teil des Einkommens ist der Anreiz nicht länger anwendbar), der Arbeitgeber muss mindestens 80% seines Umsatzes aus Tätigkeiten im Bauwesen erzielen usw.

### 8. Serbien

#### **Änderungen bei der Körperschaftsteuer (KöSt) gelten ab 1. Jänner 2020**

- Steuerinländer, welche oberste Muttergesellschaften internationaler Gruppen verbundener Körperschaften sind, sind verpflichtet, der Steuerbehörde einen jährlichen Bericht (Country-by-Country Report) zu den von der internationalen Gruppe verbundener Körperschaften kontrollierten Transaktionen vorzulegen, wenn der konsolidierte Gesamtumsatz mindestens 750 Millionen EUR beträgt;
- Einnahmen eines im Einklang mit den Bestimmungen bezüglich Investmentfonds errichteten Steuerinländers, die im Zuge der Veräußerung von Vermögenswerten realisiert werden, sind nicht in die Steuerbemessungsgrundlage zu inkludieren.

#### **Änderungen bei der Einkommensteuer (ESt) gelten ab 1. Jänner 2020**

- Vorgesehen ist eine Steuerbefreiung für Einkünfte eines Steuerausländers, der sich innerhalb von 12 Monaten bis zu 90 Tage in der Republik Serbien aufhält, sofern diese Einkünfte von einem gebietsfremden Auftraggeber stammen, der keine Geschäftstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in Serbien wahrnimmt;

## NEWSLETTER 4/2020

- Für den neu einwandernden Steuerpflichtigen reduziert sich die gehaltsbezogene Steuerbemessungsgrundlage um 70%, und zwar für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum des Abschlusses eines unbefristeten Dienstvertrags mit einem qualifizierten Arbeitgeber;
- Befreiung von der Entrichtung von Steuern auf das Gehalt der in einer neuen Gesellschaft, die eine innovative Geschäftstätigkeit wahrnimmt und ab 31. Dezember 2020 errichtet wird, beschäftigten Gründer. Die Steuerbefreiung kann auf ein Monatsgehalt bis zu einer Höhe von RSD 150.000 für den Gründer zur Anwendung kommen, und zwar für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum der Errichtung der Gesellschaft (gilt ab 1. März 2020);
- Ein Arbeitgeber, der einen qualifizierten neuen Arbeitnehmer einstellt, hat Anspruch auf Befreiung von der berechneten und einbehaltenen Steuer für das gezahlte Gehalt bis 31. Dezember 2022, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Der Steuerabzug kommt mit 70% der im Jahr 2020 gezahlten Lohnsteuern, 65% der 2021 gezahlten Lohnsteuern und 60% der 2022 gezahlten Lohnsteuern zur Anwendung.
- Außerdem wurde die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung für Steuerpflichtige eingeführt, die Tätigkeiten im Bereich Bilanzierung, Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung wahrnehmen;
- Das von einem Unternehmer erwirtschaftete Einkommen ist ein Bruttoeinkommen, das als sonstiges Einkommen (20%) besteuert wird, und zwar ohne Anspruch auf Abzug der Standardkosten, wenn die für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit festgesetzten Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2020 anwendbare Änderungen zum Gesetz über Sozialversicherungsbeiträge (SVB)

- Der SVB-Satz für Pensions- und Invaliditätsversicherung wurde von 26% auf 25,5% gesenkt;
- Befreiung von der Bezahlung von SVB durch den Arbeitgeber für neu eingewanderte Steuerpflichtige (gilt ab 1. Jänner) und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit einem neu gegründeten Unternehmen stehen, das eine innovative Geschäftstätigkeit wahrnimmt (gilt ab 1. März 2020);
- SVB-Befreiung für qualifizierte neue Arbeitnehmer, Arbeitgeber realisiert 100% der SVB für im Jahr 2020 gezahlte Gehälter, 95% der SVB für im Jahr 2021 gezahlte Gehälter und 85% der SVB für im Jahr 2022 gezahlte Gehälter (gilt ab 1. Jänner).

### Änderungen bei der Umsatzsteuer (USt) gelten ab 1. Jänner 2020

- Gutscheine (einfach oder mehrfach) werden als Zahlungsinstrument neu eingeführt, wobei eine Verpflichtung besteht, diese als Entgelt für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen zu akzeptieren, sofern Angaben zur besagten Lieferung, zur Identität des Lieferanten und zu den Gutscheinbedingungen auf dem Gutschein selbst oder auf damit verbundenen Unterlagen vorhanden sind.

## 9. Slowakei

### Änderungen bei der Einkommensteuer

Die wichtigsten, ab 1. Jänner 2020 geltenden genehmigten Änderungen sind:

- Einführung einer progressiven Besteuerung – der Einkommensteuersatz für Personen mit einem Umsatz von bis zu EUR 100.000 ändert sich auf 15%;
- Anpassung der Bedingungen für Verlustvorträge, und zwar Abschaffung der linearen Abschreibungsbasis für steuerliche Verluste und Verlängerung des Abschreibungszeitraums auf 5 Jahre; es kann lediglich ein steuerlicher Verlust von bis zu 50% der berechneten Steuerbemessungsgrundlage, von welcher der Verlust in Abzug gebracht werden kann, abgeschrieben werden;

## NEWSLETTER 4/2020

- Anhebung der Grenze für die Verpflichtung zur Entrichtung von Einkommensteuervorauszahlungen von EUR 2.500 auf EUR 5.000;
- neue Abschreibungsgruppe 0 für Elektrofahrzeuge mit einer Abschreibungsdauer von 2;
- Anpassung bezüglich Aufwendungen, die nach der Zahlung Teil der Steuerbemessungsgrundlage sind;
- Anhebung des Steuervorteils für Steuerpflichtige, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten wahrnehmen (Abzug von F&E-Aufwand von der um steuerliche Verluste verminderten Steuerbemessungsgrundlage); erhöhter Ausgabenabzug („Super Deduction“) bis zu 200%.

### Änderungen bei der USt

Die meisten Änderungen des USt-Gesetzes ab 1.1.2020 beziehen sich auf die Harmonisierung und Vereinfachung einiger ausgewählter Besteuerungsregeln für den Handel zwischen Mitgliedern – Quick Fixes (neue Regelung für Abrufbestände, Erfüllung der Regel für Reihengeschäfte, UID-Nr. als wesentliche Bedingungen für die USt-Befreiung, einheitlicher Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen).

Die Ausdehnung des reduzierten Steuersatzes von 10% auf Tageszeitungen, Magazine und Zeitschriften sowie bestimmte Arten von Lebensmitteln.

### Verdoppelung einer Sonderbankenabgabe

Am 28. November 2019 verabschiedete der Nationalrat der Slowakischen Republik im Rahmen eines verkürzten Gesetzgebungsverfahrens den Entwurf einer Novelle zu Gesetz Nr. 384/2011 Coll., bezüglich einer Sonderabgabe für ausgewählte Finanzinstitute, konkret für Banken und Zweigstellen ausländischer Banken, wodurch eine Anhebung der Höhe der Sonderabgabe beabsichtigt war.

Die Novelle bewirkt eine Veränderung des jährlichen Satzes der Abgabe für 2020 und Folgejahre auf 0,4%. Der Zweck dieser Änderung ist die Erhöhung der Finanzkraft von Fonds infolge der Sonderabgabe, um die finanzielle Stabilität sowie die Fähigkeit, potentielle Notsituationen zu meistern, zu festigen.

### DAC 6 – Änderung des Gesetzes über meldepflichtige grenzüberschreitende Maßnahmen

Im September 2019 hat der Nationalrat der Slowakischen Republik ein Gesetz verabschiedet, das Gesetz Nr. 442/2012 Coll. über die internationale Hilfe und Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten novelliert und ergänzt und DAC 6 umsetzt. Dieses Gesetz sieht den automatischen Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Maßnahmen vor, die einer Mitteilungspflicht zwischen den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten unterliegen, d.h. Maßnahmen, die für eine aggressive Steuerplanung zum Einsatz kommen. Um diesen automatischen Informationsaustausch sicherzustellen, wurde eine Berichtspflicht der sogenannten Schuldner (Vermittler oder Steuerpflichtiger, d.h. Nutzer) eingeführt.

## 10. Slowenien

In Slowenien wurden mit Wirkung ab 1.1.2020 zahlreiche Abgabengesetze geändert.

Am 05.11.2019 wurden im Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 66/2019 Novellen bzw. Änderungen der wichtigsten Steuergesetze bekanntgegeben. Relevante Änderungen in den wichtigsten Gesetzen werden kurz dargestellt:

### Körperschaftsteuergesetz

- Verlustvorträge und steuerliche Begünstigungen (zB Investitionsfreibeträge) dürfen die steuerliche Bemessungsgrundlage insgesamt um höchstens 63% vermindern. Zuvor konnte die steuerliche Bemessungsgrundlage durch Investitionsfreibeträge auch auf null herabgesenkt werden.

## NEWSLETTER 4/2020

- Durch die KÖST-Novelle werden Regeln zur Beseitigung bzw Neutralisierung von hybriden Gestaltungen kodifiziert, die sich aus grenzüberschreitenden Gestaltungen ergeben. Weiters werden Wegzugsregelungen normiert.
- IFRS 16 über die Bilanzierung von Leasingverhältnissen ist in Slowenien ab dem 1.1.2019 für prüfungspflichtige Gesellschaften anzuwenden. Nunmehr wurde klargestellt, dass für die Abschreibung der aktivierten Vermögenswerten steuerlich die steuerliche Höchstabschreibungsdauer des geleasteten Vermögenswerts heranzuziehen ist.

### Einkommensteuergesetz

- Entlastung des Arbeitseinkommens durch Anhebung der Steuerklassen und Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages

Die neuen Grenzen des Einkommensteuertarifs:

Bei einer jährlichen Netto-Steuerbemessungsgrundlage (in EUR)		beträgt die Einkommensteuer (in EUR)
ab	bis	
	8.500,00	16%
8.500,00	25.000,00	1.360,00 + 26 % des Betrags, der 8.500,00 übersteigt
25.000,00	50.000,00	5.650,00 + 33 % des Betrags, der 25.000,00 übersteigt
50.000,00	72.000,00	13.900,00 + 39 % des Betrags, der 50.000,00 übersteigt
72.000,00		22.480,00 + 50 % des Betrags, der 72.000,00 übersteigt

- Anhebung des Einkommensteuersatzes für Kapitaleinkünfte und Einkünfte aus der Vermietung von Vermögenswerten um 2,5% auf 27,5%. Als Kapitaleinkünfte gelten Einkünfte aus Zinsen und Dividenden und auch „Spekulationseinkünfte“. Spekulationseinkünfte sind sowohl Gewinn aus der Veräußerung von Liegenschaften und Gesellschaftsanteilen. Der Steuersatz der Spekulationseinkünfte reduziert sich mit der Dauer des Eigentums.

Gegenüberstellung der Spekulationsbesteuerung ab dem 1.1.2020 mit der Altreglung:

Dauer der Kapitaleigentümerschaft	bis 2019	ab 2020
< 5 Jahre	25%	27,50%
5 – 10 Jahre	15%	20%
10 – 15 Jahre	10%	15%
15 – 20 Jahre	5%	10%
> 20 Jahre	steuerfrei	steuerfrei

Gewinne aus der Veräußerung einer vor dem 1.1.2002 erworbenen Immobilie sind nach wie vor steuerfrei. Bei den Einkünften aus der Vermietung von Vermögenswerten wird das Aufwandspauschale von 10% auf 15% angehoben.

## NEWSLETTER 4/2020

- Der Sachbezugswert bei Elektrofahrzeugen mit Anschaffungskosten von bis zu 60 TEUR wird von 1,5% auf 0,3% gesenkt.
- Ab 1.1.2020 erfolgt eine Umqualifizierung bestimmter Spekulationseinkünfte in Dividenden. Durch die Behaltedauer tritt dadurch keine Reduktion des Steuersatzes mehr ein; es bleibt bei den 27,5%. Die gilt bei der Rückführung von Gesellschafterzuschüssen an Personen, welche die Zuschüsse nicht geleistet haben, ergebnisabhängige Kaufpreisanpassungen bei Liegenschafts- und Gesellschaftsanteilsveräußerungen und bei zulässigen Veräußerungen von Kapitalgesellschaftsanteilen an die Gesellschaft.
- Steuerlücken iZm Kapitalgarantien bei Vermögensverwaltungen und iZm Gewinnen aus erworbenen notleidenden Forderungen durch Rückflüsse über den Anschaffungskosten werden geschlossen. Die Vorteile werden als Zinseinkünfte mit 27,5% besteuert.

### **Gesetz über die Steuer auf den Gewinn aus der Veräußerung derivativer Finanzinstrumente**

- Die Steuer auf den Gewinn aus der Veräußerung derivativer Finanzinstrumente wird auf 27,5% erhöht. Bei einer Veräußerung innerhalb von 12 Monaten beträgt der Steuersatz 40%. Wie bei Spekulationseinkünften ist eine stufenweise Reduktion des Steuersatzes vorgesehen.

## 11. Tschechische Republik

### **Änderungen bei der Umsatzsteuer**

Es werden nunmehr vom tschechischen USt-Gesetz mehr Insolvenzverfahrensarten berücksichtigt (z.B. Konkurs, Exekution, Tod des Schuldners usw.), und es ist nun zulässig, den steuerpflichtigen Betrag zu korrigieren, sollte das Insolvenzverfahren länger als 5 Jahre dauern und noch nicht beendet sein. Außerdem wird die Ausschlussfrist von 3 Jahren für eine Korrektur des steuerpflichtigen Betrags während eines laufenden Insolvenz-/Gerichtsverfahrens neuerdings gestoppt.

Für den Fall, dass an einer bestimmten Immobilie wesentliche Reparaturen (Gesamteinkaufswert im Zusammenhang mit einer Reparatur im kumulativen Wert von über CZK 200.000/EUR 7.837) vorgenommen wurden und die Immobilie innerhalb von 10 Jahren verkauft wurde, ist zu prüfen, ob der infolge der wesentlichen Reparatur geltend gemachte USt-Abzug nicht zu berichtigen ist.

Neuerdings kann ein nicht in CZ ansässiger Lieferant den Reverse-Charge-Mechanismus für Warenlieferungen mit Installation/Montage an Kunden beantragen, die entweder als tschechische USt-Zahler oder als für die tschechische USt identifizierte Personen registriert sind, jedoch nur wenn dieser Lieferant nicht als tschechischer USt-Zahler registriert ist.

Ab 1.1.2020 ist ein Nutzungsvertrag mit Kaufoption – sofern aus den Vertragsbedingungen abgeleitet werden kann, dass die Ausübung der Option die einzig wirtschaftlich vernünftige Entscheidung darzustellen scheint<sup>1</sup> – als langfristiger Vermögenswert zu betrachten, und die Bereitstellung dieses Mietobjekts ist als eine Warenlieferung (keine Dienstleistung) zu betrachten. Ab 1.1.2021 wird es nicht mehr möglich sein, sich für die Besteuerung der zur Verfügung gestellten Miete von Wohnraum (z.B. Wohnung, Haus) zu entscheiden.

Ab 1.1.2020 kommt ein stark reduzierter (10%) USt-Satz auf die Lieferung von Wärme und Kälte zur Anwendung.

<sup>1</sup>gemäß EuGH Causa C-164/16 Mercedes-Benz Financial Services UK Ltd

## NEWSLETTER 4/2020

### Steuerliche Absetzbarkeit von Fremdkapitalkosten

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes bedeutet für die Umsetzung der ATAD-Richtlinie in Tschechien die Einführung zweier Grenzen für die steuerliche Absetzbarkeit von Nettofremdkapitalkosten: 80.000.000 CZK (ca. EUR 3,1 Mio); oder 30% des EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen). Nettofremdkapitalkosten, welche die jeweils höhere der beiden Grenzen überschreiten würden, werden als nicht abzugsfähig behandelt. Diese Begrenzung tritt in der mit 1. Januar 2020 beginnenden Steuerperiode (anwendbar auf ein steuerpflichtiges Kalenderjahr) oder in der mit 1. April 2019 beginnenden Steuerperiode oder später (anwendbar auf ein steuerpflichtiges Geschäftsjahr) in Kraft. Die alten tschechischen Regelungen bezüglich der steuerlichen Absetzbarkeit von Zinsen (z.B. Verschuldungsgrad von 4:1) bleiben unverändert und kommen parallel zu den neuen ATAD-basierten Regelungen zur Anwendung.

### Neue Informationspflicht über die Auszahlung von Erträgen in ein fremdes Land

Seit 1. April 2019 sind Steuerpflichtige neuerdings verpflichtet, die Mitteilung auch für den Fall vorzulegen, dass steuerbefreite Erträge ausgezahlt werden (z.B. steuerfreie Dividendenzahlungen) oder Erträge, die aufgrund eines relevanten Doppelbesteuerungsabkommens in der Tschechischen Republik nicht besteuert werden (z.B. Zinserträge oder Lizenzgebühren, die nur im Land des Empfängers steuerpflichtig sind). Eine Informationspflicht besteht dann nicht, wenn Erträge gleicher Art, die in der Tschechischen Republik nicht steuerpflichtig sind und an einen einzigen Empfänger ausgezahlt werden, CZK 100.000 in einem Kalendermonat nicht übersteigen; oder für Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit, welche der Quellensteuer unterliegen.

## 12. Ungarn

### Körperschaftsteuer

#### ■ Zusätzliche Steuerschuld

Nach den bisher geltenden Bestimmungen mussten Steuerpflichtige ihre Steuervorauszahlung bis zum 20. Tag des letzten Monats des Steuerjahres auf einen Betrag aufstocken, der 90% ihrer Körperschaftsteuer für das gegenständliche Jahr entsprach. Mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2019 je nach Entscheidung des Unternehmers sowie ab dem Steuerjahr 2020 auf verpflichtender Basis wird die Aufstockungsverpflichtung bei der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuer für Energielieferanten sowie beim Innovationsbeitrag abgeschafft, was eine erhebliche administrative Erleichterung für Unternehmen darstellt.

#### ■ Organschaft für Körperschaftsteuerzwecke

Ab 1. Jänner 2019 kann eine Organschaft für Körperschaftsteuerzwecke eingerichtet werden, sofern bestimmte rechtliche Kriterien erfüllt sind. Die folgenden Änderungen gelten ab 2020 im Hinblick auf körperschaftsteuerrechtliche Organschaften.

Die Änderung schafft die Vorbedingung der Verwendung derselben Währung durch die Mitglieder der Organschaft ab.

Gemäß der Steuergesetznovelle können Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit unterjährig aufnehmen, ihre Mitgliedschaft in der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft beantragen.

## NEWSLETTER 4/2020

Die Novelle sieht vor, dass, sofern in Zukunft die Kriterien für eine Qualifikation als Körperschaftsteuerrechtliche Organschaft hinsichtlich eines Mitglieds der Organschaft nicht oder nicht zur Gänze erfüllt sind, die Steuerbehörde sodann, anstatt den Status als Körperschaftsteuerrechtliche Organschaft zu beenden, lediglich die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds beendet, das heißt die Körperschaftsteuerrechtliche Organschaft bleibt bestehen, und nur das Organschaftsmitglied, das die Bedingungen nicht erfüllt, wird ausgeschlossen.

### ■ Wegzugsbesteuerung

Wenn ein ausländisches Unternehmen Vermögenswerte von seiner Betriebsstätte im Inland an seinen ausländischen Geschäftssitz verlegt, oder wenn die von der inländischen Betriebsstätte wahrgenommene Geschäftstätigkeit in einen ausländischen Staat verlegt wird, hat die inländische Betriebsstätte ihre Steuerbemessungsgrundlage zu erhöhen. Die Steuerbemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem Marktwert der übersiedelten Vermögenswerte und Tätigkeiten sowie der eingetragene Wert, errechnet ausgehend von der Körperschaftsteuer (steuerlicher Nettowert).

### ■ Umsatzsteuer

Ab 1. Jänner 2020 kann die Rückerstattung der USt aufgrund einer uneinbringlichen Forderung auf Transaktionen angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2015 abgeschlossen wurden. Das USt-Gesetz legt strenge Regelungen bezüglich einer Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage aufgrund von uneinbringlichen Forderungen fest.

### ■ Herabsetzung des Sozialversicherungsbeitragssatzes

Ab 1. Juli 2019 vermindert sich der Beitragssatz zur Sozialversicherung von 19,5% auf 17,5%, ebenfalls eine begrüßenswerte Änderung.

## NEWSLETTER 4/2020



**Iris Burgstaller**

Steuerberaterin, Partnerin

Tel: +43 (316) 833168-4004

Tel: +43 (1) 58835-306

E-Mail: iris.burgstaller@tpa-group.at

TPA in Graz

Hartenaugasse 6a, 8010 Graz

TPA in Vienna

Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien

[www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at)

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)



**Thomas Haneder**

Steuerberater, Partner

Tel: +43 (1) 58835-246

E-Mail: thomas.haneder@tpa-group.at

TPA in Vienna

Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien

[www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at)

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)



**Robert Lovrecki**

Steuerberater, Partner

Tel: +43 (316) 833168-4003

E-Mail: robert.lovrecki@tpa-group.at

TPA in Graz

Hartenaugasse 6a, 8010 Graz

[www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at)

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)



## NEWSLETTER 4/2020

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr TPA Team

**Kontakt:**

TPA Steuerberatung GmbH  
Wiedner Gürtel 13, Turm 24,  
1100 Wien

**Wenn Sie künftig weitere steuerliche Informationen erhalten möchten, können Sie hier unseren elektronischen Newsletter bestellen.**

**[www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at)**  
**[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)**



Besuchen Sie uns auf Facebook!

**IMPRESSUM:** Informationsstand Jänner 2020, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Robert Lovrecki, TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: DW 500. Homepage: [www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at); Konzeption, Gestaltung: TPA  
**Copyright © 2020 TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Alle Rechte vorbehalten.**